



HANDELSGERICHT WIEN
DER BEGUTACHTUNGSENAT

Jv 1679/17f-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528
Fax: +43 1 51528 633

Der Begutachtungssenat des Handelsgerichtes Wien hat durch die Präsidentin Dr.ⁱⁿ Wittmann-Tiwald, den Vizepräsidenten HR Dr. Schmidt, die Richterinnen und Richter HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Dworak, Dr. Schinzel, Mag. Wanke, Mag. Ogris und Mag. Pablik, LL.M.^{WU} zur Regierungsvorlage betr. ein Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.), folgendes beschlossen:

Der Senat schließt sich der beiliegenden Stellungnahme der Fachgruppe Insolvenzrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter an, an der eine Richterin des Insolvenzbereichs des Handelsgerichtes Wien mitgewirkt hat.

Dr.ⁱⁿ Maria Wittmann-Tiwald

Wien, am 3.5.2017

Stellungnahme Fachgruppe Insolvenzrecht zu IRÄG 2017

Die Fachgruppe war im Rahmen der Insolvenzrechtsreformkommission eingebunden.

Die **Begleitregelungen** und Anpassungen an die neue EU-Verordnung sind notwendig.

Die **Erhöhung der Mindestentlohnung** der Insolvenzverwalter (nach 18 Jahren ohne Inflations-Anpassung) ist angemessen.

Die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens durch den Verwalter ist in Fällen, in denen es nicht zur Verwertung von Vermögen kommt, mit einer Entlohnung von € 2.000 nicht einmal kostendeckend möglich.

Der Verwalter hat neben organisatorischen Maßnahmen Erhebungen zum Vermögen durchzuführen, ein Anmeldeverzeichnis zu erstellen und die angemeldeten Forderungen zu überprüfen, Anfechtungsansprüche zu verfolgen, mindestens zwei Tagsatzungen zu besuchen, laufend Abrechnungen zu erstellen und für das Gericht Berichte zu erstellen. Dafür hat er auch ständig eine entsprechende Kanzlei- und EDV-Infrastruktur bereitzuhalten.

Die geplante Erhöhung der Mindestentlohnung ist zu befürworten.

Der Zuspruch einer **Belohnung der Gläubigerschutzverbände** nach § 87a IO auch in Verfahren, die mit einer Aufhebung nach § 123b IO (bei Zustimmung oder Befriedigung/ Sicherstellung aller Gläubiger) enden, ist – wie es bisher auch größtenteils Praxis war – sachgerecht. Regelmäßig sind besonders aufwändige das Insolvenzgericht unterstützende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Koordinierung auszuüben.

Die **Klarstellungen** und Anpassungen im Gesetz werden begrüßt.

Die **Veröffentlichung** der Abweisung wegen Vermögenslosigkeit erscheint sinnvoll.

Die einmalige **Verlängerung der Anfechtungsfrist** um drei Monate wird nicht zu Verfahrensverzögerungen führen.

Privatkonkurs

Zu der politischen Entscheidung an sich nehmen wir nicht Stellung.

Das grundsätzliche Anliegen, finanziell gescheiterten Personen eine zweite Chance zu geben, ist zu befürworten. Die rechtspolitische Frage, ob dies in dieser Weise erfolgen soll, beantwortet der Gesetzgeber. In der Praxis wird es auch zu Mißbrauch kommen. Wie diesem dann konkret zu begegnen ist, wird sich erst zeigen.

Ob das Vorhaben, gescheiterte Unternehmer und Private durch diese Novelle (mit Beibehaltung des Zahlungsplanes wie bisher) „schneller und billiger“ zu entschulden, gelingt, bleibt abzuwarten.

Der gescheiterte Unternehmer, der weiterhin oder noch einmal Unternehmer sein will, wird wie bisher die schnellere Entschuldung durch Abschluss eines Sanierungsplanes wählen (zwar mindestens 20% Quote, aber maximal 2 Jahre und keine Vermögensverwertung).

Aber auch der Private kommt nicht einfach in die „kurze Abschöpfung“. Aufgrund der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens muss der Schuldner einen Zahlungsplan anbieten, der seiner Einkommenslage in den nächsten 5 Jahren entspricht, um nach allfälliger Ablehnung in das Abschöpfungsverfahren zu kommen. Wenn die Gläubiger den Zahlungsplan annehmen, muss der Schuldner 5 Jahre lang zahlen. Ist die Einkommenslage des Schuldners schlecht, weil er keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, liegt ein Einleitungshindernis vor. Nur für die Schuldner ohne pfändbares Einkommen (wenn nicht vorwerfbar) wird es leichter.

Eine Angleichung der Frist für Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren käme einer Gleichbehandlung und dem Ziel des Regierungsprogrammes näher.

Immer wieder werden Insolvenzverfahren am Gerichtshof mangels Kostendeckung aufgehoben. Wenig später beantragt der Schuldner am Bezirksgericht ein Schuldenregulierungsverfahren. Die Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungsrechten sowie die fehlende Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit im ersten Verfahren am Gerichtshof sollten im Sinne einer Redlichkeitsprüfung auch für das (zeitnahe) Abschöpfungsverfahren am Bezirksgericht ein Einleitungshindernis darstellen.

Eine deutlichere Formulierung zu „relevanter Zeitpunkt“, „nur geringfügig“, „angemessene Beschäftigung“, „bemüht“ und Klarstellung, dass schon ein Zahlungsplanantrag, aber mit Nullquote eingebracht werden muss, wird vorgeschlagen.

Die Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen für bereits laufende Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren begleiten den Systemwechsel angemessen.

Durch die Beibehaltung einer Tagsatzung zur Verhandlung über den Zahlungsplan bzw durch eine Verhandlung vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (wenn das Abschöpfungsverfahren doch unmittelbar beantragt werden kann), ist das rechtliche Gehör allseits gewahrt. Im Insolvenzverfahren am Gerichtshof liegen wegen der Verwertung des Vermögens oft Monate, Jahre zwischen der letzten Gläubigerversammlung und dem Zeitpunkt des Entschuldungsantrages.

Der Anstieg der Abschöpfungsverfahren im Anschluss an Konkursverfahren beim Gerichtshof und die Erhöhung des Anfalls an Schuldenregulierungsverfahren am Bezirksgericht werden wie die Mehrbelastung durch Zusicherungs-Verfahren in Hinblick auf PAR zu beobachten sein.

Mag. Christa Puschmann

Obfrau der Fachgruppe Insolvenzrecht

26.04.17